

01.12.2023

## **Feststellungen des GKV-SV zur quartalsbezogenen Prüfquote – kürzere Frist zur Einlegung eines Widerspruchs**

**Der GKV-SV hat seine quartalsweisen Auswertungen, aus denen sich die quartalsbezogene Prüfquote des Krankenhauses ergibt, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Dadurch beträgt die Frist zur Einlegung eines Widerspruches gegen die Festlegung der Prüfquote künftig einen Monat ab deren Bekanntgabe.**

Der GKV-Spitzenverband ist gemäß § 275c Abs. 4 SGB V verpflichtet, bundeseinheitliche quartalsbezogene Auswertungen zur Einzelfallprüfung vorzunehmen und zu veröffentlichen. Bestandteil dieser Auswertungen ist gemäß § 275c Abs. 4 S. 3 Nr. 3 SGB V auch die zulässige quartalsbezogene, krankenhausesindividuelle Prüfquote (abrufbar unter dem Link [https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/krankenhaeuser/krankenhaeuser\\_abrechnung/kh\\_pruefung\\_statistik/pruefquoten\\_und\\_statistik.jsp](https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/krankenhaeuser/krankenhaeuser_abrechnung/kh_pruefung_statistik/pruefquoten_und_statistik.jsp)).

Am 30.11.2023 erfolgte die Veröffentlichung der quartalsweisen Auswertung für das 3. Quartal 2023. Diese Auswertung ist erstmals mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Dadurch ändert sich die Frist für die Einlegung eines Widerspruches gegen die in diesen Auswertungen getroffene Festlegung der quartalsbezogenen, krankenhausesindividuellen Prüfquote. Sie beträgt nunmehr **einen Monat ab Bekanntgabe der jeweiligen quartalsweisen Auswertung** statt wie bislang ein Jahr ab Bekanntgabe. Als Datum der Bekanntgabe ist der Tag nach der Veröffentlichung der quartalsweisen Auswertung im Internet anzusehen, somit gelten die Prüfquoten am 01.12.2023 als bekannt gegeben. Ein Widerspruch gegen die festgelegte Prüfquote ist daher bis spätestens zum **02.01.2024, 24 Uhr**, einzulegen.

Später eingelegte Widersprüche sind verfristet und führen zu einer bestandskräftigen Festlegung der Prüfquote durch den GKV-SV. Daher sollte jedes Krankenhaus umgehend die Festlegung seiner individuellen, quartalsbezogenen Prüfquote kontrollieren und ggfs. bis zum 02.01.2024 Widerspruch einlegen.